

**7. Zur Anwendung des § 254 BGB. bei der Haftung mehrerer Anwälte gegenüber ihrem Auftraggeber. Kann unter Umständen einer der Anwälte als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers bei der Abwendung des Schadens anzusehen sein?**

BGB. §§ 254, 278. ZPO. § 719 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urf. v. 25. April 1941 i. S. v. Br. (Kl.) w. B. (Bekl.).  
III 61/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der jüdische Kaufmann B., der bis zum April 1933 kaufmännischer Leiter der Vermögensverwaltung des Klägers gewesen war, erhob im Mai 1934 gegen diesen eine Klage auf Zurückzahlung eines Darlehens von 30000 RM. und auf Zahlung von 10275 RM. rück-

ständiger Vergütungen. Durch Teilurteil des Landgerichts Berlin vom 23. Oktober 1934 wurde der Kläger zur Zahlung von 30000 RM. nebst Zinsen verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 3. April 1936 zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde gemäß § 708 Nr. 7 ZPO. für vorläufig vollstreckbar erklärt, die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung aber nicht nachgelassen, da der Beklagte, der den Kläger im Berufungsverfahren vertreten hatte, es versehentlich unterlassen hatte, den Antrag aus § 713 Abs. 2 ZPO. zu stellen. W. ließ Forderungen des Klägers gegen das Reich auf Ersatz von Kriegsschäden bereits am 8. April 1936 durch Vorpfändung gemäß § 845 ZPO. mit Beschlagnahme belegen, durch Beschluß vom 23. April 1936 pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurden am 4. Juli 1936 34417 RM. an W. zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten mit Genehmigung der Debitenstelle ausgezahlt. Nachdem das Berufungsurteil auf die vom Kläger am 27. Mai 1936 eingelegte Revision durch Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1937 aufgehoben worden war, wies das Kammergericht durch rechtskräftiges Urteil vom 27. September 1938 die Klage des W. ab und verurteilte ihn auf die Widerklage zur Rückzahlung der beigetriebenen Beträge. Der Kläger hat jedoch diese Beträge nicht zurückgehalten, da die Vollstreckung gegen W. ergebnislos war.

Mit der jetzigen Klage verlangt der Kläger von dem Beklagten einen Teilbetrag von 6100 RM. mit der Begründung, daß die schuldhaft unterlassene Unterlegung des Antrags aus § 713 Abs. 2 ZPO. für den Verlust der beigetriebenen 34417 RM. ursächlich gewesen sei, da dem Antrag ohne weiteres hätte stattgegeben werden müssen; der Kläger sei auch zur Leistung der Sicherheit in der Lage gewesen. Der Beklagte, der Abweisung der Klage und widerklagend die Feststellung begehrt, daß dem Kläger auch Ansprüche in Höhe von mindestens weiteren 5000 RM. nicht zuständen, bestreitet zunächst, daß der Kläger damals zur Sicherheitsleistung imstande gewesen sei, und behauptet weiter, daß bei rechtzeitigem zielbewußtem Vorgehen die beigetriebenen Beträge ganz oder zum Teil hätten zurückverlangt werden können. Vor allem macht er geltend, der ursächliche Zusammenhang sei durch Unterlassung des Antrages auf Einstellung der Zwangsvollstreckung im Revisionsverfahren unterbrochen worden und die Unterlassung beruhe auf überwiegendem Verschulden des Generalbevollmächtigten des

Klägers, des Rechtsanwalts H., und seines Prozeßbevollmächtigten im Revisionsverfahren, des Streitgehilfen des Klägers; deren Verschulden müsse sich der Kläger zurechnen lassen. Die Stellung des Antrages aus § 719 Abs. 2 BPO. sei nach der jetzigen Rechtsprechung zulässig gewesen und würde Erfolg gehabt haben, wenn auf die Klassenzugehörigkeit des W., sein Armenrechtsgesuch im Berufungsverfahren, seine mehrfachen Gesuche um Beschleunigung wegen seiner Geldbedürftigkeit und seine vielfachen Auslandsaufenthalte hingewiesen worden wäre. Diese Umstände seien dem Rechtsanwalt H. bekannt gewesen und hätten sich für ihn auch aus den Handakten des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtsganges ergeben. Der Beklagte habe den Rechtsanwalt H. sogar in einem Schreiben vom 16. April 1936 auf die Notwendigkeit des Antrages aus § 719 BPO. hingewiesen und ihn durch Schreiben vom 26. April 1936 erinnert. H. habe darauf zwar den Prozeßbevollmächtigten im Revisionsverfahren beauftragt, bei Einlegung der Revision den Einstellungsantrag zu stellen, habe dann aber auf dessen Ersuchen um Ergänzung der Glaubhaftmachung des nicht zu ersetzenden Schadens nichts unternommen, obwohl diese Glaubhaftmachung durch Hinweis auf die Umstände leicht gewesen wäre. Auch der Prozeßbevollmächtigte im Revisionsverfahren hätte das nach Erhalt der Akten ohne weiteres feststellen können; er habe aber weder an die Erledigung seines Schreibens erinnert noch von sich aus den Antrag gestellt, obwohl er das Drohen der Vollstreckung aus den Akten hätte ersehen müssen. Hätte er den Einstellungsantrag zugleich mit der Einlegung der Revision gestellt, so wäre jeder Schaden verhindert worden, da die Auszahlung erst am 4. Juli 1936 geschehen sei.

Der Kläger macht dagegen geltend, daß die von dem Anwalt am Reichsgericht für nötig gehaltene Glaubhaftmachung nicht möglich gewesen sei, da man damals W. noch hätte als vermögend ansehen müssen. Von dem Armenrechtsgesuch des W. hätten Rechtsanwalt H. und der Reichsgerichtsanwalt erst durch die Prozeßbehauptung des Beklagten Kenntnis erhalten; der Beklagte hätte sie nach Erlass des Urteils vom 3. April 1936 darauf aufmerksam machen müssen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen und gemäß dem Widerklageantrag im Berufungsverfahren festgestellt, daß dem Kläger gegen den Beklagten keine Schadensersatzansprüche zuständen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Ohne Rechtsverstoß erblickt das Berufungsgericht in der Unterlassung des Antrags aus § 713 Abs. 2 ZPO. ein Verschulden des Beklagten, das auch ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen sei, da der Kläger zur Leistung der Sicherheit imstande gewesen wäre. Ob durch die Unterlassung des Einstellungsantrages im Revisionsverfahren der von dem Beklagten zunächst gesetzte Ursachenzusammenhang unterbrochen worden ist, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, weist vielmehr die Klage ab, weil Rechtsanwält H. und der Reichsgerichtsanwalt es schuldhaft unterlassen hätten, die drohende Gefahr der Vollstreckung durch einen rechtzeitigen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung beim Revisionsgericht abzuwenden, und dieses Verschulden der beiden anderen Anwälte, das der Kläger sich gemäß §§ 254, 278 BGB. zurechnen lassen müsse, bei weitem überwiege. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß nach der neueren Rechtsprechung der Antrag aus § 719 ZPO. auch dann zulässig ist, wenn die Vollstreckung schon durch Stellung des Antrages aus § 713 ZPO. im Revisionsverfahren hätte verhindert werden können. Denn die frühere gegenteilige Ansicht (RGZ. Bd. 83 S. 299) ist, wie in der Entscheidung des Reichsgerichts VIII 302/32 vom 28. Juli 1932 (SeuffArch. Bd. 86 S. 318 Nr. 173) dargelegt ist, aufgegeben worden. Vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden ist auch die Annahme, daß dem Antrage mit Rücksicht auf die Klassezugehörigkeit des B., seine Auslandsreisen, sein früheres Armenrechtsgesuch und seine mit Geldbedürftigkeit begründeten Anträge auf beschleunigte Entscheidung stattgegeben, die Zwangsvollstreckung also eingestellt und die Auszahlung der gepfändeten Beträge dadurch verhindert worden wäre. In dieser Hinsicht werden auch von der Revision keine Angriffe erhoben.

Diese rügt vielmehr nur die Anwendung des § 254 BGB. auf den vorliegenden Fall und ist der Meinung, der Beklagte könne nicht wegen eines Verschuldens der beiden anderen Anwälte von seiner Schadensersatzpflicht freikommen, sondern müsse als Gesamtschuldner neben ihnen für den durch seine Unterlassung in erster Linie verursachten Schaden verantwortlich bleiben; das überwiegende Ver-

schulden eines der drei Anwälte könne nur bei der Ausgleichung gemäß § 426 BGB. geprüft werden. Dies ist jedoch rechtsirrig.

Grundsätzlich kann zwar, wenn mehrere Personen wegen Verletzung der ihnen gegenüber dem Geschädigten obliegenden Pflichten für einen Schaden verantwortlich sind, sich der einzelne zu seiner Entlastung gegenüber dem Geschädigten nicht auf das Mitverschulden oder das überwiegende Verschulden des anderen berufen (so die von der Revision angeführten Entscheidungen RGZ. Bd. 123 S. 216 [222], Bd. 144 S. 277 [280, 281] u. a.). Deshalb haften, wenn eine Partei nacheinander mehrere Anwälte um Rechtsauskunft oder Betreuung ersucht und von allen dieselben falschen, ihr schädlichen Ratsschläge erhält, diese als Gesamtschuldner nebeneinander (RGZ. Bd. 115 S. 185 [188]). Die Anwendung des Grundsatzes des § 254 BGB. ist aber dann nicht ausgeschlossen, wenn dem Geschädigten gegenüber einem der Schädiger eine Verpflichtung zur Schadensverhütung oder -minderung oblag und einer der anderen Schädiger insoweit sein Erfüllungsgehilfe war. In RGZ. Bd. 115 S. 185 ist dies nur um deswillen abgelehnt worden, weil der eine Anwalt mit der Vertretung zu der Zeit nicht mehr betraut war, als der verklagte Anwalt die Prozessvertretung übernahm, und in RGZ. Bd. 123 S. 222 um deswillen, weil der Hauptgeschäftsführer kein Erfüllungsgehilfe in Ansehung einer der Klägerin gegenüber dem anderen Geschäftsführer obliegenden Verpflichtung zur Schadensverhütung gewesen war. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß eine Partei kraft der ihr aus dem Anwaltsdienstvertrage obliegenden Treupflicht gehalten ist, jedes ihr zur Verfügung stehende Mittel zu ergreifen, um eine aus einem Versehen ihres Anwalts für sie entstehende gefährdrohende Lage zu beseitigen. Insbesondere muß sie, falls sie überhaupt das ergangene Urteil anfechten will, das Rechtsmittel tunlichst bald einlegen und den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung bei dem Rechtsmittelgericht stellen, wenn durch ihren Prozeßbevollmächtigten versehentlich unterlassen worden war, vor Verkündung des Urteils die zur Abwendung der Vollstreckung erforderlichen Anträge zu stellen, und Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Prozeßgegner alsbald vollstrecken werde, die Rückforderung der beigetriebenen Beträge aber nicht ganz zweifelhaft ist. Führt die Partei den Rechtsstreit nicht selbst, läßt sie ihn vielmehr durch einen Angestellten oder bevollmächtigten Vertreter bearbeiten, so müssen diese für sie jene

Verpflichtung erfüllen und muß sie deren Unterlassungen gemäß §§ 254, 278 BGB. sich zurechnen lassen. Dem steht auch nicht, wie die Revision meint, die Entscheidung RGZ. Bd. 140 S. 1 (7) entgegen. Darin ist zwar ausgesprochen, daß der Beschädigte nicht in allen Fällen das Verschulden eines Gehilfen sich anrechnen zu lassen brauche und daß eine Pflicht zur Minderung oder Abwendung des Schadens erst nach Eintritt des Schadens bestehe. Diese Ausführungen beziehen sich aber nur auf den Fall, daß nicht schon ein Rechtsverhältnis bestand, aus dem sich eine schuldrechtliche Verpflichtung des Geschädigten gegenüber dem Schädiger ergab. Dagegen ist bei Bestehen eines Vertragsverhältnisses die Anwendung des § 278 im Falle des § 254 BGB. in der Rechtsprechung nicht zweifelhaft (RGZ. Bd. 119 S. 152 [155], Bd. 159 S. 283 [292], auch Bd. 140 S. 7 und die dort angeführten Entscheidungen).

Im übrigen aber ergibt sich bei dem gegebenen Sachverhalt die Verpflichtung, den Antrag aus § 719 ZPO. zu stellen, unmittelbar aus § 254 Abs. 2 BGB. Denn es ist nicht erforderlich, daß der Schaden bereits voll eingetreten ist, sondern es genügt, daß die schadensstiftende Ursache gesetzt und damit eine Rechtslage geschaffen worden ist, die einen anderen schädigen und deswegen einen Ersatzanspruch begründen kann (RGUrt. V 258/31 vom 16. Dezember 1931 in HR. 1932 Nr. 708; RGZ. Bd. 141 S. 352 [356]). Auch in der Entscheidung RGZ. Bd. 140 S. 7 sollte — wie schon in dem Schlussurteil des Senats in jenem Rechtsstreit vom 7. Dezember 1934 (III 90/34) ausgesprochen worden ist — mit den Worten „nach der Entstehung des Schadens“ offensichtlich nichts anderes gesagt werden. Das ergeben die weiteren Ausführungen, die dahin gehen, daß der Beschädigte nach § 254 Abs. 1 nicht verpflichtet sei, dem Schädiger bei Entstehung des Schadens oder zur Zeit der Entstehung zum Eintritt der schadensstiftenden Ursache behilflich zu sein. Hier war aber durch die Unterlassung des Antrages aus § 713 Abs. 2 ZPO. und mit Verkündung des Urteils ohne Nachlaß der Zwangsvollstreckung dem B. bereits das Recht gegeben, die ihm zuerkannte Summe beizutreiben, ohne daß der Kläger dies verhindern konnte und Sicherheit für die Rückzahlung hatte. Der Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO. bot andererseits die rechtliche Möglichkeit, die Auszahlung der gepfändeten Beträge zu verhindern. Deshalb war der Kläger, und zwar sowohl aus dem zwischen ihm und dem Beklagten bestehenden Vertragsverhältnis

heraus wie auch nach § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet, von diesem Antrage Gebrauch zu machen. Dazu mußte er sich gemäß § 78 ZPO. eines Anwalts bedienen, der deswegen auch in der Pflicht zur Abwendung des drohenden Schadens sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. war (RGZ. Bd. 55 S. 329, Bd. 115 S. 185 [188]). Der Grundsatz der Haftung für einen Vertreter muß gerade in diesem Falle gelten, wo die Partei ihre Pflicht zur Abwendung der aus dem unbeschränkt vollstreckbaren Urteil drohenden Gefahr nur durch einen Anwalt erfüllen kann. Ebenso muß dieser Grundsatz aber auch gelten für irgendwelche anderen Angestellten oder mit der Bearbeitung des Rechtsstreits betrauten Personen, insbesondere für einen Generalbevollmächtigten, wie es Rechtsanwalt S. unstreitig war. Gegen die Anwendung der §§ 254, 278 BGB. im vorliegenden Falle bestehen also keine Rechtsbedenken.

Frei von Rechtsirrtum ist weiter die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Generalbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt S., ein überwiegendes Verschulden treffe, da das Versehen des Beklagten von ihm leicht hätte behoben werden können. Die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß Rechtsanwalt S. zweimal vom Beklagten auf die Stellung des Antrages hingewiesen worden sei, die Weiterbearbeitung des Antrages aber trotz Kenntnis der äußerst drohenden Gefahr vergessen, sich lediglich auf sein Gedächtnis verlassen und die Handakten der Prozeßbevollmächtigten des ersten und zweiten Rechtsganges nicht eingesehen habe, aus denen sich die Unterlagen für den Einstellungsantrag, nämlich das Armenrechtsgesuch des W. und die mit seiner Geldbedürftigkeit begründeten Anträge auf Beschleunigung, ohne weiteres ergaben, rechtfertigten die Annahme einer groben Fahrlässigkeit. Denn es war gerade die Aufgabe des Rechtsanwalts S. als Generalbevollmächtigten, den Kläger in rechtlicher Hinsicht zu beraten und alle bei Gerichten und Behörden erforderlichen Anträge von sich aus zu stellen, und es ist, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, unverständlich, daß er trotz Kenntnis der Vollstreckungsabsicht des W. und trotz Kenntnis von dessen Geldnöten nichts unternahm, um seinen Auftraggeber vor einem Verlust von über 30000 RM. zu bewahren. Er durfte auch, entgegen den Ausführungen des Klägers und des Streitgehilfen in der Revisionsverhandlung, sich nicht darauf verlassen, daß der Beklagte ihn an die Erledigung des Einstellungsantrages erinnern werde.

Die Aufgabe des Beklagten war mit dem Erlaß des Berufungsurteils und der Abgabe seiner Handakten an den Auftraggeber und seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt H., beendet. Er konnte annehmen, Rechtsanwalt H. werde die nötigen Schritte unternehmen, um nicht nur ihn, sondern vor allem seinen Auftraggeber vor einem großen Verlust zu bewahren, und konnte von einer nochmaligen Erinnerung absehen, um nicht ein etwaiges unberechtigtes Mißtrauen in die Zuverlässigkeit des Generalbevollmächtigten seines früheren Auftraggebers zum Ausdruck zu bringen. Daß aber die für den Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO. nötigen Unterlagen leicht aus den Handakten des Beklagten wie des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtsganges entnommen werden konnten, hat das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt.

Für das Verschulden des Streitgehilfen, des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Revisionsverfahren, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß er die Ergänzung der von ihm für ungenügend gehaltenen Begründung des Einstellungsantrags hätte beaufsichtigen müssen. Der Streitgehilfe wendet dagegen ein, Aufgabe des Revisionsanwalts sei nur die Nachprüfung des Urteils in rechtlicher Hinsicht, mit der Durchführung des Urteils, seiner Vollstreckung, habe er nichts zu tun und sei deshalb nicht verpflichtet, den Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO. von sich aus zu stellen oder anzuregen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser enge Standpunkt gebilligt werden kann oder ob es nicht doch die Aufgabe des Revisionsanwalts ist, wenn er von der Partei auf die Gefahren der gegnerischen Vollstreckung hingewiesen worden ist, die zur Abwendung erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen und zu überwachen, insbesondere auch die Handakten der bei den Vorbergerichten tätigen Anwälte und den übrigen Prozeßstoff für die Begründung des Antrags alsbald durchzusehen. Wenn freilich der Auftraggeber erklärt, den Antrag nicht mehr für erforderlich zu halten oder die zu seiner Begründung notwendigen Unterlagen nicht beschaffen zu können, mag die Aufgabe des Revisionsanwalts insoweit als erloschen, seine Sorgfaltspflicht als genügend erfüllt anzusehen sein. Hier braucht jedoch nicht näher darauf eingegangen zu werden. Denn es lagen noch besondere Umstände vor, welche die Untätigkeit des Streitgehilfen nach der Anforderung weiterer Unterlagen rechtfertigen konnten. Hinter ihm stand nicht eine rechtsunkundige Partei, sondern der zum General-

bevollmächtigten des Klägers bestellte Rechtsanwalt H., der ihm nach der Feststellung des Berufungsurteils fernmündlich mitteilte, das Fehlen von Vermögenswerten des W. im Inlande könne nicht glaubhaft gemacht werden. Das Berufungsgericht meint zwar, aus dieser Mitteilung habe der Revisionsanwalt noch nicht die Erledigung des Auftrags zur Verfolgung des Einstellungsantrags entnehmen können; er habe deshalb die Handakten (nach ihrem Eingange am 10. Juni 1939) durchsehen müssen. Eine nähere Begründung hat es dafür aber nicht gegeben. Diese wäre um so notwendiger gewesen, als der Revisionsanwalt zur Zeit des Ferngesprächs nur das Berufungsurteil und die eidesstattliche Versicherung kannte. Die letztere lag ihm sogar nicht mehr vor. Er mußte sich also auf die Angaben des Rechtsanwalts H. verlassen, von dem er annehmen durfte, daß er als rechtskundiger Generalbevollmächtigter des Klägers die Verhältnisse seines Vorgängers in der Vermögensverwaltung, des W., genau kenne und das Erforderliche veranlassen werde, wenn er den Antrag noch für notwendig hielt und die verlangte Ergänzung der Unterlagen beschaffen konnte. Daher hätten die besonderen Umstände näher angegeben werden müssen, die nach Ansicht des Berufungsgerichts trotzdem den Revisionsanwalt zur weiteren Überwachung des Antrags verpflichtet hätten. So ist nicht zu ersehen, ob das Berufungsgericht insoweit nicht die Aufgaben des Revisionsanwalts verkannt oder die Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht überspannt hat.

Einer Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung bedarf es indessen nicht, da schon das überwiegende Verschulden des Rechtsanwalts H. allein die Abweisung der Klage trägt. Denn auch wenn den Revisionsanwalt kein Verschulden trifft, so rechtfertigt doch das vom Berufungsgericht festgestellte grobe Verschulden des Rechtsanwalts H. die Schlußfolgerung, daß ihm gegenüber das Verschulden des Beklagten nicht ins Gewicht falle, da es mit Leichtigkeit nach dem 3. April 1936 hätte wieder gutgemacht werden können. Diese Feststellung ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar, da die Entscheidung darüber, auf welche von mehreren Ursachen der Schaden vorwiegend zurückzuführen ist, dem Tatrichter obliegt. Die Angriffe der Revision gegen dessen Ausführungen bewegen sich auch im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und sind deshalb im Revisionsverfahren unbeachtlich.

Mit Recht hat das Berufungsgericht es schließlich als unerheblich angesehen und ist in seiner Begründung nicht näher darauf eingegangen, ob der Beklagte den Rechtsanwalt H. und den Reichsgerichtsanwalt auf die für die Glaubhaftmachung geeigneten Tatsachen hingewiesen hat, da nach den Feststellungen die Auslandsreisen des W., sein Armenrechtsgesuch und seine mit Geldbedürftigkeit begründeten Anträge auf Beschleunigung des Verfahrens aus den Handakten des Beklagten wie des Anwalts erster Instanz leicht ersichtlich waren. Die daraus sich ergebende Gefahr, daß die von W. beigetriebenen Beträge nicht zurückzuerlangen sein würden, drohte in erster Linie dem Kläger; Rechtsanwalt H. war daher auf Grund seines Vertrags- und Vertrauensverhältnisses verpflichtet, alles zu ihrer Abwendung Erforderliche zu tun. Er konnte nicht verlangen oder erwarten, daß der Beklagte, mochte selbst die Beseitigung der Gefahr zur Abwendung auch seiner Haftung notwendig sein, ihm oder dem Revisionsanwalt die Unterlagen für den von diesem zu stellenden Antrag gab oder sie darauf besonders hinwies. Eine solche Verpflichtung des Beklagten hätte allenfalls wieder gegenüber einer prozeßungewandten Partei selbst bestehen können, nicht aber gegenüber anderen Anwälten, die genau so gut wissen mußten, daß die aus den Akten ersichtlichen Tatsachen zur Glaubhaftmachung eines Antrages aus § 719 ZPO. ausreichen würden. An dem Maße des Verschuldens des Beklagten einerseits, des Rechtsanwalts H. andererseits wird also nichts Wesentliches dadurch geändert, daß der Beklagte, nachdem er H. bereits zweimal zur Stellung des Antrages aus § 719 ZPO. aufgefordert hatte, seine Akten an ihn oder an den Revisionsanwalt nur mit einem einfachen Anschreiben überfandte, nicht mehr aber auf besondere Stücke dieser Akten oder gar der Akten des Anwalts erster Instanz aufmerksam machte.